

TOP 1: Europapolitik nach Maastricht, politische Strategie
und institutionelle Anforderungen aus den neuen
Einflußmöglichkeiten

Beschluß zur Politischen Strategie und
institutionellen Anforderungen aus den neuen Einflußmöglich-
keiten des Art. 23 GG

Die Europaminister bitten die Arbeitsgruppe der Europa-
ministerkonferenz auf der Grundlage der Aussprache in Wildbad
Kreuth und des Diskussionspapiers von Baden-Württemberg einen
Bericht "Politische Strategie und institutionelle Anforderun-
gen aus den neuen Einflußmöglichkeiten des Art. 23 GG" auszu-
arbeiten und der nächsten Europaministerkonferenz vorzulegen.

TOP 2: Konstituierung der Europaministerkonferenz

Beschluß

1. Die Europaminister der deutschen Länder errichten zum 1. Oktober 1992 die Konferenz der Europaminister der Länder - Europaministerkonferenz (EMK) - in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Aufgabe der Europaministerkonferenz ist vor allem die Koordination der Zusammenarbeit
 - bei der Interessenvertretung der Länder in Europaangelegenheiten gegenüber den Organen des Bundes und der Europäischen Gemeinschaften;
 - bei den europapolitischen Aktivitäten der Länder;
 - in der Informationspolitik der Länder zur Förderung des europäischen Gedankens.
3. Zum Vorsitzenden der EMK wird Staatsminister Florian Gerster (Rheinland-Pfalz) bestimmt. Ab dem 1.7.1992 wechselt der Vorsitz jährlich in alphabetischer Reihenfolge; Stellvertreter ist der Europaminister des Landes, das im Folgejahr den Vorsitz führt.
4. Die Europaministerkonferenz beauftragt den Vorsitzenden, die Ministerpräsidentenkonferenz von der Konstituierung zu unterrichten.

Beschluß zu TOP 1

TOP 1: Europapolitik nach Maastricht, politische Strategie
und institutionelle Anforderungen aus den neuen
Einflußmöglichkeiten

Beschluß Regionalausschuß und Bericht

Die Europaminister nehmen von dem von der Arbeitsgruppe
Regionalausschuß erarbeiteten Entwurf einer Geschäftsordnung
für den Ausschuß der Regionen zustimmend Kenntnis.

Sie sehen in dem Entwurf eine geeignete Grundlage für die
weiteren Beratungen zur Geschäftsordnung auf Ebene der Ver-
sammlung der Regionen Europas. *(der*

Beschluß zu TOP 1

**Erklärung zum Grundsatz der Subsidiarität
in der Europäischen Gemeinschaft**

1. Die Europaminister der Länder halten das Prinzip der Subsidiarität für einen elementaren Grundsatz der europäischen Integrationspolitik. Seine Durchsetzung und Anwendung gewährleisten eine sinnvolle Zuordnung von Aufgaben, verhindern Zentralismus, sichern die Identität der Regionen und bewirken Bürgernähe der Entscheidungen. Die Europaminister begrüßen die Aufnahme der Subsidiarität als rechtsverbindlichen Grundsatz in den EG-Vertrag, am deutlichsten in dessen Artikel 3 b. Auch deshalb muß der Vertrag von Maastricht ratifiziert werden.
2. Ziel und Entstehungsgeschichte dieses Artikels 3 b unterstreichen zwar das Handlungsprimat der Mitgliedstaaten bzw. ihrer Regionen. Die Formulierung im einzelnen ist jedoch unbefriedigend und wird den Vorstellungen der Länder von Subsidiarität noch nicht gerecht. Sie muß deshalb bei nächster Gelegenheit verbessert werden.
3. Die Europaminister begrüßen die mit den Ländern abgestimmte Einbringung eines deutschen Memorandums zum Subsidiaritätsprinzip durch die Bundesregierung im Hinblick auf den Auftrag des Europäischen Rates in Lissabon an die Kommission und den Rat, sich alsbald mit den verfahrenstechnischen und praktischen Maßnahmen zur Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips zu befassen und dem Europäischen Rat in Edinburgh Bericht zu erstatten. Sie fordern die Bundesregierung auf, die gemeinsame Haltung im EG-Ministerrat am 5. 10. 1992 und in den Folgeverhandlungen nachdrücklich zu vertreten. Dazu gehört auch, daß der vereinbarte Fragenkatalog dem Rat vorgelegt wird.

4. Den Europaministern ist bewußt, daß das Verständnis der Subsidiarität in den Mitgliedstaaten von einem historisch und kulturell unterschiedlich gewachsenen Staatsverständnis geprägt ist. Daraus ergibt sich die Gefahr, daß mit dem Stichwort Subsidiarität Positionen begründet werden, die von ganz anderen Voraussetzungen und Hintergründen bestimmt sind.
5. Die Europaminister der Länder gehen davon aus, daß Subsidiarität ein ständiges Ringen in einem dynamischen Prozeß anhand von konkreten Sachfragen sein muß. Die Verpflichtung zur Anwendung des Subsidiaritätsprinzips betrifft alle EG-Organe und ihre Maßnahmen. Die Europaminister fordern deshalb, daß sich die Gemeinschaftsorgane verbindlich verpflichten, jede EG-Maßnahme auf ihre Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip zu überprüfen und diese Prüfung zu dokumentieren. Entscheidende Impulse hierzu erwarten die Europaminister der Länder vom Europäischen Rat in Edinburgh.
6. Die Europaminister haben die Absicht, für ihr Verständnis des Subsidiaritätsprinzips auch in den anderen EG-Mitgliedstaaten und deren Regionen zu werben.